

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 53

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

division der Zeitpunkt zum schleunigen Rückzug nahe gewesen wäre, wenn sie einer Katastrophe vorbeugen und vermeiden wollte, ihre gesamte Artillerie zu verlieren und vom linken Flügel aufgerollt zu werden. Das Herüberziehen der Reservebrigade XIII nach Wyden und ihr daheoriges verspätetes Wiedererscheinen bei Längenmoos erwies sich als verhängnisvoll für den Verteidiger.

Die Manöverleitung bemerkte ferner, dass der Verteidiger besser daran gethan haben würde, seine Artillerie nicht so lange dem übermächtigen feindlichen Artilleriefeuer auszusetzen und sich aufreiben zu lassen. Wenn auch die Artillerie des Südkorps bei ihrem Anmarsch und dem Auffahren Verluste erlitten haben würde, so würden doch diese nicht so gross gewesen sein, um das artilleristische Gleichgewicht herzustellen. Die Artillerie des Verteidigers würde besser gethan haben, nachdem sie das Auffahren der gegnerischen Artillerie und die Entwicklung der Infanterie beschossen, gedeckt Aufstellung zu nehmen und in weiter vorwärts liegenden Stellungen dem entscheidenden Angriff entgegen zu treten. Der Artillerie des Angreifers zwischen Berikon und Friedlisberg wurde bemerkt, dass sie ebenfalls hätte suchen sollen, durch eine Vorwärtsbewegung den Hauptangriff auf die Stellung besser zu unterstützen.

Dem Berichtsteller will es scheinen, dass die Front der VIII. Division eine zu schmale war und sie mit der Brigade XV weiter nach rechts hätte ausgreifen sollen, um mehr Entwicklungsraum zu gewinnen. So wie sie vorgieng, wäre sie zu sehr massiert bei der Entscheidungsstelle angekommen und wenn der Verteidiger seine Reserven rechtzeitig und gut entwickelt vorgebracht hätte, würde sein Feuer unter dieser Masse furchtbare Verheerungen angerichtet haben, während der Angreifer nicht alle Gewehre hätte in Thätigkeit setzen können.

Petit Dictionnaire militaire français-allemand et allemand-français, par W. Stavenhagen, capitaine du Genie en retraite. Berlin, 1898, librairie militaire de R. Eisenschmidt. Preis Fr. 7. 35.

Das erste Bändchen dieses Militär-Wörterbuches ist in diesen Blättern bereits besprochen worden. Dasselbe enthielt den französisch-deutschen Teil. Es wurde darauf hingewiesen, welchen Nutzen es gewähre, in demselben die zahlreichen in der Kriegswissenschaft und Technik üblich gewordenen Ausdrücke zu finden.

Der zweite Teil, welcher dem deutsch-französischen gewidmet ist, bildet eine willkommene Ergänzung und dürfte besonders von unsern Kameraden der welschen Schweiz mit Freuden be-

grüsst werden. Ein Anhang enthält wichtige Angaben über Abkürzungen und fügt eine Anzahl Notizen über Maasse, Münzen, Organisation, die Militär- und politische Presse, den Militärbuchhandel, Gesetze, Dienstvorschriften und Karten, Statistisches u. s. w. bei

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, um den Vorteil darzuthun, welchen ein Wörterbuch dem Offizier gewährt, welches nebst den Worten der täglichen Umgangssprache auch die militärisch-technischen Ausdrücke enthält. Hier kann man wirklich sagen: „Zwei Fliegen mit einem Schlage.“ Wir wünschen dem nützlichen Unternehmen besten Erfolg.

Eidgenossenschaft.

— (Das eidg. Militärdepartement) übernimmt 1899 Herr Bundesrat Ruffy, Stellvertreter ist Herr Bundesrat Müller. Es sind jetzt 30 Jahre, dass kein Welschschweizer Militärdirektor war.

— (Postulat inbetreff eintägiger Inspektionen und Übungen). Zum Budget für 1899 ist folgendes Postulat eingereicht worden: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob § 110 des Verwaltungsreglements nicht in dem Sinne revidiert werden soll, dass auch der zu eintägigen Inspektionen und Übungen einberufenen Mannschaft Sold und eine Entschädigung für die Verpflegung verabfolgt werde. Unterzeichner des Postulates sind: Decurtins, Boley, Boinay, Calame-Colin, Erni, Fellmann, Hochstrasser, Grand, Hidber, Hofmann, Kuntschen, Loretan, Ming, Niederberger, Nietlisbach, Risch, Schaller, Schmid (Uri), Vogelsanger, Wullschleger.

— (Über das Schultableau von 1899) wird im voraus bestimmt: Es finden statt: Remontenkurs III auf die Zeit vom 4. Januar bis 3. Mai in Zürich. Schule für Unteroffiziere der Infanteriebataillone 1—24, 88, 89, 94—96, Schützenbataillone 1, 2 und 8/II, Positionskompagnien 1, 2, 3, 4, Geniebataillone 1 und 2, Kriegsbrückenabteilung I, Festungskompagnie III und Sanitäts- und Verwaltungstruppen des I. Armeekorps vom 30. Januar bis 21. Februar in Colombier. Schule für Unteroffiziere der Füsilierbataillone 25 bis 60, Schützenbataillone 3—5, Divisionslazarets III, IV und V, des Korpslazarets II und der Verwaltungstruppen des II. und III. Armeekorps vom 21. Februar bis 15. März in Aarau.

— (Landsturm.) Mit dem 31. Dezember 1898 tritt der Jahrgang 1854 aus der Landwehr in den Landsturm. Da dies der älteste Jahrgang ist, der seiner Zeit mit dem neuen Gewehr Modell 1889 bewaffnet worden ist, so hat das Militärdepartement dem Bundesrat die Frage zum Entscheide unterbreitet, ob diesem Jahrgange anlässlich seines Übertritts in den Landsturm das neue Gewehr zu belassen, oder ob dasselbe gegen das Vetterligewehr umzutauschen sei. Der Bundesrat hat die Frage dahin entschieden, es sei die in den Landsturm übertretende Mannschaft bis auf weiteres, wie bisher, mit dem Vetterligewehr zu bewaffnen.

— (Vom Gotthard.) Im Laufe des letzten Sommers brachten die Zeitungen die Nachricht, dass kolossale Felsmassen in der Nähe von Stuci sich losgelöst hätten und das Dorf Airolo mit Vernichtung bedrohen.*) Als Ursache wurde das Schiessen mit den Festungsgeschützen

*) Der Bergsturz hat inzwischen wirklich stattgefunden.

von Fort Fondo del Bosco angegeben. Die angeführte Ursache schien wenig glaubwürdig. Durch den Schall sollen sich allerdings Lawinen lösen können, aber in Bezug auf Granitfelsen war die gleiche Erscheinung bisher unbekannt. Die Erfahrungen vom Risikopf, wo sich die Anwendung von schwerem Geschütz gegen Felsen wirkungslos erwiesen hatte, vermehrten die Zweifel.

Im Herbst kamen im Thal von Andermatt auch Rutschungen vor. Statt sie der Verwitterung und dem Abholzen der Bergwände zuzuschreiben, schob man die Schuld ebenfalls den Schiessübungen der Artillerie zu. Die Sache wurde untersucht. Nun liegt über die Ursache der Rutschung am „Mattenbord“ das Gutachten der Herren Experten, Prof. Heim in Zürich und Ingenieur Gerber vom Oberbauinspektorat in Bern vor. Beide gelangen übereinstimmend zur festen Meinung, dass die Schiessübungen der Festungsgeschütze an der Rutschung keine Schuld tragen, sondern letztere einfach eine Folge der Verwitterung sei, wie sie im Gebirg gar häufig vorkomme. Auch am Gurschen und St. Annaberge liegen keine durch das Schiessen verursachte Beschädigungen vor. Immerhin sollten in dieser Gegend die Lawinerverbauungen vermehrt werden. Die Herren Experten empfehlen angelegentlich die Wiederbewaldung des Thales. Die bestehenden Aufforstungsproben berechnen zur Annahme, dass die Wiederbewaldung vom besten Erfolge begleitet sein würde.

Zürich. (Der Allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich) wird an die Kosten des vom 25. Oktober bis 21. Dezember stattfindenden Reitkurses ein Staatsbeitrag von 720 Fr. verabreicht. — Dies entnehmen wir den Regierungsratsverhandlungen vom 22. Dezember.

Bern. (Ein Militär-Sanitätskurs) hat diesen Winter hier stattgefunden. Zahl der Teilnehmer 15 Mann. Die theoretische und praktische Schlussprüfung am 17. dieses Monats lieferte ein befriedigendes Resultat.

Luzern. (Die Einteilung einer Anzahl Basleroffiziere) durch den Regierungsrat in die Truppeneinheiten des Kantons Luzern ist erfolgt. Die Regierungen von Uri und Graubünden dürften dem Beispiel folgen, denn es hiesse sich täuschen, wenn sie glauben wollten, dass es dem Kanton Luzern schwerer als bei ihnen möglich sei, das Offizierskorps auf den gesetzlich vorgeschriebenen Stand zu bringen.

Ausland.

Deutschland. (Zur Teilung des sächsischen Armeekorps.) Die Organisation der deutschen Armee beruht auf dem System der Zweiteilung, das allerdings bei den Heeresverstärkungen mehrfach durchbrochen wurde, am meisten wohl beim XII. (kgl. sächsischen) Armeekorps, das zur Zeit aus drei Divisionen, davon eine zu drei Brigaden und eine solche wieder zu drei Regimentern, formiert ist. Es ist darum ganz natürlich, dass sich die Heeresleitung zu einer Teilung des Armeekorps entschlossen hat. Es besitzt, wenn man das dem XV. Armeekorps ständig zugewiesene 6. Infanterieregiment nicht mitrechnet, 14 Infanterieregimenter, davon drei zu nur je zwei Bataillonen, und drei Jägerbataillone. Es fehlen mithin zum normalen Bestand von zwei Armeekorps nur $1\frac{1}{2}$ Regiment Infanterie, wenn man das 3. Jägerbataillon als Halbregiment betrachtet. Notwendig würden sein zwei Kavallerieregimenter, ein Feldartillerie-Regiment, je ein Pionier- und Trainbataillon. Für diese Neuformationen sind aber bereits Stämme vorhanden, so sechs 5. Eskadrons, eine fahrende und eine halbe reitende Artillerie-Abteilung, drei überschüssige Pionierkompagnien und eine solche für das 2. Trainbataillon. Es würden demnach

neu zu bilden sein ein Generalkommando, ein Divisions-, zwei Infanterie-, zwei Kavallerie-, ein Feldartillerie-Brigadestab, zwei Infanterie-, zwei Kavallerie- und zwei Artillerie-Regimentsstäbe; ferner drei Infanteriebataillone; wenn die neuen Regimenter vorläufig nur je zwei Bataillone erhalten, zwei Eskadrons Kavallerie, zwei fahrende und eine halbe reitende Abteilung Artillerie, zwei Pionierkompagnien, wenn jedes Bataillon vier Kompagnien stark wird, und endlich zwei Trainkompagnien. Das II. Armeekorps wird die Bezeichnung XVIII. Armeekorps (II. k. sächsisches) führen. (M. N. N.)

Deutschland. (Litterarisches.) (Mitgeteilt.) Von dem monumentalen Werke: „Die Heere und Flotten der Gegenwart ist soeben der Band III „Russland“ erschienen.

Der Band „Russland“ giebt eine noch nicht dagewesene Schilderung der gesamten russischen Armee und Marine in Wort und Bild.

Ist der Band schon deshalb ein wirkliches litterarisches Ereignis, so kommt noch als sehr glücklicher Umstand hinzu, dass der Band die russische Armee und Marine genau so schildert, wie sie sich kurz vor dem epochemachenden Aufruf des Czaren zur Abrüstung darstellt.

Es ist also wohl zweifellos, dass dieser Band nicht nur für das militärische Publikum, sondern auch für den gesamten Leserkreis Ihrer geschätzten Zeitung von allerhöchstem Interesse ist.

Österreich-Ungarn. (Hebung des Unteroffizierskorps.) Durch Allerhöchste Verordnung über die künftige Verleihung von Dienstprämien an die über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig fortdienenden Frontunteroffiziere sind neue und wichtige Grundlagen für die Gewinnung eines tüchtigen Unteroffizierskorps geschaffen. Die Ausgestaltung der bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen bietet den Mitgliedern des Letzteren eine wesentliche Aufbesserung ihrer materiellen Lage sowie ihrer dienstlichen Stellung neben äusserer Auszeichnung. Die neue Vorschrift macht einen grossen Unterschied zwischen Frontunteroffizieren, d. h. solchen, welche mit ihren Truppenteilen regelmässig zum Exerzieren und zu den Übungen ausrücken, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Während die letzteren immerfort nur die, übrigens wie bisher chargenweise in drei Abstufungen zur Zahlung gelangende „Dienstprämie erster Stufe“ beziehen, erhalten die ersteren mit der Zeit „Dienstprämien zweiter“ und „dritter Stufe“, und zwar beziehen alle freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere während des Kalenderjahrs, in welchem sie ihr viertes, fünftes oder sechstes Präsenzjahr vollenden, die Dienstprämie erster Stufe, welche für den Feldwebel etc. monatlich 35, für den Zugführer etc. 30, für den Korporal etc. 20 Kronen beträgt. Für das siebente, achte und neunte Präsenzjahr steigen diese Prämien auf bezw. 40, 35, 25 Kronen; für das zehnte und ein jedes folgende werden sie als Dienstprämien dritter Stufe mit 45, 40, 30 Kronen gezahlt. Der Bezug der Dienstprämie hört für die im Genusse derselben befindlichen Unteroffiziere auch im mobilen Verhältnisse nicht auf.

Ausserdem erhält bei seinem Austritte aus dem Dienste ein jeder die Dienstprämie Beziehende, wenn er neun Jahre oder länger präsent gedient hat, oder wenn er vorher wegen Dienstuntauglichkeit ausscheidet, eine Abfertigung von 25% des Gesamtbetrages aller von ihm bezogenen Dienstprämien. Die gleiche Abfertigung gebührt den Erben eines im Genusse der Dienstprämie stehenden Unteroffiziers bei seinem Tode; sie wird auch dann gezahlt, wenn der Betreffende noch nicht neun Jahre gedient hat.

Ferner sind die Bestimmungen über die gegen Zugführer und Korporale zu verhängenden Strafen und